# Öffentlicher Teil der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Meisenheim vom 23.11.2022

Sitzungsort: im Sitzungssaal des historischen Rathauses, Untergasse 23, 55590

Meisenheim

Beginn der Sitzung: 19:30 Uhr Ende der Sitzung: 20:30 Uhr

Anwesend:	Anwesend:	Es fehlen:
Vorsitz:	Schriftführung:	
Heil, Gerhard	McDuffie, Claudia	
Mitaliadar		
Mitglieder:	Vermeltung	
Rabung, Reinhold	Verwaltung:	
Lautenschläger, Irene	<b>B</b>	
Dick, Gerhard	Presse:	
Gillmann, Ralf	Frau Kexel	
Freis, Daniel		
Gaulke, Bernd	Zuhörer/Gäste:	
Gravius, Frank	2	
Heyl, Jannik		
Streit, Ralf		
Bittmann, Sabine		
Dr. Rings, Volker		
Schira, Willy		
Rings, Dieter		
Wenzel, Torsten		
Moog, Johannes		
Rech, Dieter		
Herz, Jermain		
Walla, Walter		
Bickelmann, Barbara		
Fey, Maria		
Teilnehmer ohne		
Stimmrecht:		
Krax, Eugen		
Corsten, Wolfgang		
Corstern, wollgarig		

#### Tagesordnung:

- öffentlich -
- 1. Einwohnerfragestunde
- 2. Baulandumlegungsverfahren "Auf Kipp"
  Neuwahl von Mitgliedern des Umlegungsausschusses
  Vorlagen-Nr. 2022/StadtM043
- Ausbau der Straße "Am Leyenbrunnen"
   Beschluss eines Ausbauprogramms -Vorlagen-Nr. 2022/StadtM040
- 4. Forstwirtschaftsplan der Stadt Meisenheim für die Wirtschaftsjahre 2023-2024 Vorlagen-Nr. 2022/StadtM046
- 5. Brennholzpreis im Stadtwald ab dem Wirtschaftsjahr 2022 Vorlagen-Nr. 2022/StadtM037
- 6. Feststellung und Beschlussfassung des Jahresabschlusses 2014 der Stadt Meisenheim sowie Entlastung des Stadtbürgermeisters und der Beigeordneten Vorlagen-Nr. 2022/StadtS097
- 7. Feststellung und Beschlussfassung des Jahresabschlusses 2015 der Stadt Meisenheim sowie Entlastung des Stadtbürgermeisters und der Beigeordneten Vorlagen-Nr. 2022/StadtM041
- 8. Feststellung und Beschlussfassung des Jahresabschlusses 2016 der Stadt Meisenheim sowie Entlastung des Stadtbürgermeisters und der Beigeordneten Vorlagen-Nr. 2022/StadtM042
- 9. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach §36 BauGB zu einem Bauvorhaben im Außenbereich Bauvorhaben: Umbau und Erweiterung der 110/20 kV Umspannanlage in Meisenheim Gemarkung Meisenheim, Flur 18 Nr. 37/2 Vorlagen-Nr. 2022/StadtM039
- 10. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach §36 BauGB zu einem Bauvorhaben im Innenbereich Bauvorhaben: Auslagerung einer "Rund-um-die-Uhr" Verladehalle und einer Produktionsfläche Gemarkung Meisenheim, Flur 21 Nr. 475/15, 475/88 Vorlagen-Nr. 2022/StadtM044

11. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach §36 BauGB zu einem

Befreiungsantrag nach § 31 Abs. 2 BauGB;

Bauvorhaben: Errichtung zweier Wohnhäuser; An der Mälzerei, Flur 6,

Nr. 125/67, 125/68

Vorlagen-Nr. 2022/StadtM045

- 12. Satzung der Stadt Meisenheim über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB Vorlagen-Nr. 2022/StadtS099
- 13. Beratung und Beschluss zur Teilnahme am Förderprogramm "Klimaangepasstes Waldmanagement" Vorlagen-Nr. 2022/StadtM047
- 14. Mitteilungen und Anfragen

Zur heutigen öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Meisenheim war mit Schreiben vom 11.11.2022 unter Bekanntgabe der Tagesordnung form- und fristgerecht eingeladen worden. Die Veröffentlichung erfolgte im Mitteilungsblatt Nr. 46/2022 vom 17.11.2022.

Der Vorsitzende begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Der Vorsitzende bittet um Erweiterung der Tagesordnung um den Punkt 13 "Beratung und Beschluss zur Teilnahme am Förderprogramm "Klimaangepasstes Waldmanagement"

Abstimmungsergebnis: Einstimmig (20 Ja-Stimmen)

Dr. Volker Rings kommt um 19:35 Uhr

Sodann wird Folgendes beraten und beschlossen:

- Öffentlicher Teil -

# <u>Tagesordnungspunkt 1</u> Einwohnerfragestunde

Es lagen keine Anfragen vor.

# Tagesordnungspunkt 2 Baulandumlegungsverfahren "Auf Kipp" Neuwahl von Mitgliedern des Umlegungsausschusses

Der bisherige Vorsitzende des Umlegungsausschusses Herr Mathias Klemmer ist zum 31.12.2021 in Ruhestand gegangen. Sein Nachfolger Herr Udo Baumann ist seit 01.01.2022 der neue Abteilungsleiter der Abteilung Bodenmanagement beim Vermessungs- und Katasteramt Rheinhessen-Nahe. Herr Baumann ist zum höheren technischen Verwaltungsdienst – Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesenbefähigt und nach § 3 (2) Umlegungsausschussverordnung (UAVO) vom 27. Juni 2007 zum Vorsitzenden zu wählen.

Der bisherige stellvertretende Vorsitzende Herr Werner Langner wurde an eine andere Dienststelle versetzt. Sein Nachfolger Herr Julien Denis ist ebenfalls zum höheren technischen Verwaltungsdienst – Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesenbefähigt und daher ebenfalls nach § 3 (2) UAVO zum stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen.

#### Beschluss:

Der Stadtrat Meisenheim wählt Herrn Udo Baumann zum neuen Vorsitzenden des Umlegungsausschusses der Stadt Meisenheim. Als seinen Stellvertreter wählt der Stadtrat Herrn Julien Denis.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

18 Ja-StimmenNein-Stimmen2 Enthaltungen

Dr. Volker Rings war bei der Abstimmung nicht anwesend.

19:40 Uhr Dr. Volker Rings ist wieder anwesend.

#### Tagesordnungspunkt 3

Ausbau der Straße "Am Leyenbrunnen"

- Beschluss eines Ausbauprogramms -

Es handelt sich hierbei um die Straße "Am Leyenbrunnen" ab der Einmündung in die Straße "Obertor".

In der Sitzung am 11.12.2019 wurde beschlossen, die Straßenplanung zu einem Ausbau an das Büro Giloy und Löser, Bad Kreuznach zu vergeben.

Für die Ausbaumaßnahme wurden im Rahmen des Investitionsstocks Fördermittel bewilligt. Baubeginn wurde vom Ministerium vorgegeben und auch entsprechend eingehalten. Baubeginn war der 12.04.2022.

Die betreffenden Bereiche liegen nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes.

In der Sitzung vom 16.06.2021 wurde die Straßenplanung von Herrn Giloy vom Büro Giloy & Löser GbR, Bad Kreuznach vorgestellt.

#### Beschluss:

Die Straße "Am Leyenbrunnen" soll entsprechend der beigefügten Ausführungsplanung ausgebaut werden. Der Ausführungsplanung, welche in der Sitzung vom 16.06.2022 vorgestellt wurde wird seitens der Stadt zugestimmt.

Der Straßenausbau erfolgt als Mischverkehrsfläche im Vollausbau, zu Teilen in Asphalt und zu Teilen als Pflasterfläche. Im Rahmen des Bauablaufs hat sich ergeben, dass die Stichstraße nach Norden mit dem Asphaltfertiger nicht befahr ist und somit gepflastert werden muss.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

# Forstwirtschaftsplan der Stadt Meisenheim für die Wirtschaftsjahre 2023-2024

Forstrevierleiter Gesse hat den vorgelegten Plan für die Wirtschaftsjahre 2023-2024 erläutert und dem Stadtrat das Ergebnis des letzten abgeschlossenen Jahres bekannt gegeben.

Die Leistungen des Forstamtes im Körperschaftswald sind in § 27 Landeswaldgesetz geregelt.

Die Verwertung der Walderzeugnisse nach § 27 Abs. 3 LWaldG, sind dem Forstamt Bad Sobernheim - mit Ausnahme der Holzvermarktung – mit dem aktuellen Geschäftsbesorgungsvertrag zum 01.01.2019 übertragen worden.

Planänderungen gelten als genehmigt, sofern das Gesamtergebnis nicht vom Haushaltsvoranschlag abweicht. Bei größeren Planänderungen ist der Stadtrat zu informieren.

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat Meisenheim stimmt dem von Herrn Gesse vorgetragenen und erläuterten Forstwirtschaftsplan für die Jahre 2023-2024 zu.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

21 Ja-Stimmen - Nein-Stimmen

- Enthaltungen

# <u>Tagesordnungspunkt 5</u> Brennholzpreis im Stadtwald ab dem Wirtschaftsjahr 2022

Aufgrund der gestiegenen Kosten bei der Holzernte besteht die Notwendigkeit auch die Brennholzverkaufspreise in allen Ortsgemeinden und Städten unserer Verbandsgemeinde anzupassen. Die Nachfrage hat nach Auskunft unseres zuständigen Forstamtes sprunghaft zugenommen.

Im Gemeinde- bzw. Stadtwald obliegt die Festlegung des Holzpreises den jeweils waldbesitzenden Gemeinden.

Herr Scheffer – Leiter des Forstamtes Bad Sobernheim – hat Sie bereits im Rahmen einer Email am 08.09.2022 diesbezüglich in Kenntnis gesetzt und mit nachfolgendem Text über die Preisgestaltung des Forstamtes im Staatswald informiert:

"Aus dem **Staatswald** wird die Bestellmenge für Brennholz in diesem Jahr grundsätzlich auf 10 Festmeter (entspricht etwa 14 Raummeter) je Haushalt begrenzt. **Unser Preis für Hartholz-Mischpolter wird mit 68 €/fm veranschlagt** (Eiche, Buche, aber auch Birke, Esche, Ahorn inkl. geringe Mengen sonstiges Holz). **Weichholz** (Weide, Linde, Erle) und Nadelholz **wird für 55 €/fm abgegeben**. Die Flächenlospreise je Raummeter leiten sich vom Polterholzpreis ab und variieren je nach Holzanfall, Holzstärke und örtlichen Begebenheiten."

# Beschluss:

#### Unzutreffendes bitte streichen!

gemeindeeigenen Wald, anzuwenden.	
Sobernheim für den Holzverkauf im Staatswald, auch für den Holzverkauf in	n
a) Der Stadtrat Meisenheim beschließt die Preisgestaltung des Forstamtes Ba	ιd

	Stadtrat Meisenheim legt den Brennholzpreis auf	<del>€/fm für Hartholz und</del>
<del>auf</del>	<del>€/fm für Weichholz fest.</del>	

- c) Der Stadtrat Meisenheim beschließt den Brennholzeinschlag (Hart- und Weichholz) auf \_\_\_\_\_ Festmeter zu begrenzen.
- **d)** Der Stadtrat Meisenheim beschließt Brennholz vorrangig an Haushalte ihrer Stadt abzugeben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

21 Ja-Stimmen - Nein-Stimmen

- Enthaltungen

#### Brennholzlose:

(Preise je Raummeter incl. MwSt.)

Gefällte, im Schlag liegende Vollbäume

Ebenes Gelände 26,00 € je Raummeter

Gefällte, im Schlag liegende Vollbäume

Leicht geneigtes Gelände 23,00 € je Raummeter

Gefällte, im Schlag liegende Vollbäume

Mittlere Hangneigung 20,00 € je Raummeter

Gefällte, im Schlag liegende Vollbäume

Steilhang 17,00 € je Raummeter

Nadelholz (sofern verfügbar) 20,00 € je Raummeter

Vorgenannte Preisgestaltung für Brennholzlose werden dem Stadtrat bekannt gegeben.

# Tagesordnungspunkt 6

Feststellung und Beschlussfassung des Jahresabschlusses 2014 der Stadt Meisenheim sowie Entlastung des Stadtbürgermeisters und der Beigeordneten

Herr Walla Walter übernimmt den Vorsitz.

Nach § 114 Abs. 1 GemO hat der Stadtrat über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zu beschließen. Er entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Stadtbürgermeisters und der Beigeordneten, soweit sie ihn vertreten

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den von der Verwaltung vorgelegten Jahresabschluss 2014 am 31.08.2017 geprüft. Es wurden keine Unstimmigkeiten bei der Prüfung festgestellt.

Wie aus VV Nr. 2 zu § 114 GemO hervorgeht, bedarf neben dem Stadtbürgermeister auch der Bürgermeister der Verbandsgemeinde der Entlastung durch den Stadtrat, soweit nach § 68 GemO bei Ortsgemeinden die Verbandsgemeindeverwaltung für die Ausführung des Haushaltsplans zuständig ist. Da die Verbandsgemeindeverwaltung Nahe-Glan (als Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeindeverwaltung Meisenheim) für die Ausführung des Haushaltsplans der Stadt Meisenheim zuständig ist, muss ebenfalls dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde die Entlastung erteilt werden (vgl. VV Nr. 2 zu § 114 GemO).

#### Hinweis:

Der Stadtbürgermeister und die Beigeordneten dürfen an der Beratung und Abstimmung des Stadtrates nicht teilnehmen.

Den Vorsitz führt das älteste anwesende Ratsmitglied (vgl. VV Nr. 4 zu § 114 GemO).

# **Beschluss:**

Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt dem Stadtrat die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2014 vor (§ 114 Abs. 1 Satz 1 GemO). Über- und Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen werden, sofern keine vorherige Zustimmung erfolgte, nachträglich genehmigt (§ 100 GemO).

Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt dem Stadtrat die Entlastung des Stadtbürgermeisters und der Beigeordneten, soweit sie den Stadtbürgermeister vertreten haben (§ 114 Abs. 1 Satz 2 GemO) vor. Gleiches gilt für den Bürgermeister der Verbandsgemeinde und die Beigeordneten, soweit sie den Bürgermeister vertreten haben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

19 Ja-StimmenNein-StimmenEnthaltungen

Herr Bgm. Heil und der Beigeordnete Rabung nehmen an der Beratung und Beschlussfassung nach § 22 GemO nicht teil.

Feststellung und Beschlussfassung des Jahresabschlusses 2015 der Stadt Meisenheim sowie Entlastung des Stadtbürgermeisters und der Beigeordneten

Herr Walla Walter übernimmt den Vorsitz.

Nach § 114 Abs. 1 GemO hat der Stadtrat über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zu beschließen. Er entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Stadtbürgermeisters und der Beigeordneten, soweit sie ihn vertreten haben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den von der Verwaltung vorgelegten Jahresabschluss 2015 am 19.07.2018 geprüft. Es wurden keine Unstimmigkeiten bei der Prüfung festgestellt.

Wie aus VV Nr. 2 zu § 114 GemO hervorgeht, bedarf neben dem Stadtbürgermeister auch der Bürgermeister der Verbandsgemeinde der Entlastung durch den Stadtrat, soweit nach § 68 GemO bei Ortsgemeinden die Verbandsgemeindeverwaltung für die Ausführung des Haushaltsplans zuständig ist. Da die Verbandsgemeindeverwaltung Nahe-Glan (als Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeindeverwaltung Meisenheim) für die Ausführung des Haushaltsplans der Stadt Meisenheim zuständig ist, muss ebenfalls dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde die Entlastung erteilt werden (vgl. VV Nr. 2 zu § 114 GemO).

#### Hinweis:

Der Stadtbürgermeister und die Beigeordneten dürfen an der Beratung und Abstimmung des Stadtrates nicht teilnehmen.

Den Vorsitz führt das älteste anwesende Ratsmitglied (vgl. VV Nr. 4 zu § 114 GemO).

# **Beschluss:**

Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt dem Stadtrat die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2015 vor (§ 114 Abs. 1 Satz 1 GemO). Über- und Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen werden, sofern keine vorherige Zustimmung erfolgte, nachträglich genehmigt (§ 100 GemO).

Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt dem Stadtrat die Entlastung des Stadtbürgermeisters und der Beigeordneten, soweit sie den Stadtbürgermeister vertreten haben (§ 114 Abs. 1 Satz 2 GemO) vor. Gleiches gilt für den Bürgermeister der Verbandsgemeinde und die Beigeordneten, soweit sie den Bürgermeister vertreten haben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

19 Ja-StimmenNein-StimmenEnthaltungen

Herr Bgm. Heil und der Beigeordnete Rabung nehmen an der Beratung und Beschlussfassung nach § 22 GemO nicht teil.

Feststellung und Beschlussfassung des Jahresabschlusses 2016 der Stadt Meisenheim sowie Entlastung des Stadtbürgermeisters und der Beigeordneten

Herr Walla Walter übernimmt den Vorsitz.

Nach § 114 Abs. 1 GemO hat der Stadtrat über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zu beschließen. Er entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Stadtbürgermeisters und der Beigeordneten, soweit sie ihn vertreten haben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den von der Verwaltung vorgelegten Jahresabschluss 2016 am 19.07.2018 geprüft. Es wurden keine Unstimmigkeiten bei der Prüfung festgestellt.

Wie aus VV Nr. 2 zu § 114 GemO hervorgeht, bedarf neben dem Stadtbürgermeister auch der Bürgermeister der Verbandsgemeinde der Entlastung durch den Stadtrat, soweit nach § 68 GemO bei Ortsgemeinden die Verbandsgemeindeverwaltung für die Ausführung des Haushaltsplans zuständig ist. Da die Verbandsgemeindeverwaltung Nahe-Glan (als Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeindeverwaltung Meisenheim) für die Ausführung des Haushaltsplans der Stadt Meisenheim zuständig ist, muss ebenfalls dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde die Entlastung erteilt werden (vgl. VV Nr. 2 zu § 114 GemO).

#### Hinweis:

Der Stadtbürgermeister und die Beigeordneten dürfen an der Beratung und Abstimmung des Stadtrates nicht teilnehmen.

Den Vorsitz führt das älteste anwesende Ratsmitglied (vgl. VV Nr. 4 zu § 114 GemO).

# **Beschluss:**

Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt dem Stadtrat die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2016 vor (§ 114 Abs. 1 Satz 1 GemO). Über- und Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen werden, sofern keine vorherige Zustimmung erfolgte, nachträglich genehmigt (§ 100 GemO).

Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt dem Stadtrat die Entlastung des Stadtbürgermeisters und der Beigeordneten, soweit sie den Stadtbürgermeister vertreten haben (§ 114 Abs. 1 Satz 2 GemO) vor. Gleiches gilt für den Bürgermeister der Verbandsgemeinde und die Beigeordneten, soweit sie den Bürgermeister vertreten haben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

19 Ja-StimmenNein-StimmenEnthaltungen

Herr Bgm. Heil und der Beigeordnete Rabung nehmen an der Beratung und Beschlussfassung nach § 22 GemO nicht teil.

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach §36 BauGB zu einem Bauvorhaben im Außenbereich

Bauvorhaben: Umbau und Erweiterung der 110/20 kV - Umspannanlage in Meisenheim

Gemarkung Meisenheim, Flur 18 Nr. 37/2

Über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 – 35 BauGB wird im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Die Gemeinde darf ihr Einvernehmen zu Bauvorhaben nur aus den sich aus §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagen (§ 36 Abs. 2 S. 1 BauGB).

Der Gemeinde liegt ein Bauantrag zum "Umbau und Erweiterung der 110/20kV – Umspannanlage in Meisenheim" für das Grundstück Flur 18 Nr. 37/2 vor. Da das Bauvorhaben im Außenbereich liegt, ist es nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen.

Die Ausweisung im Flächennutzungsplan: "Flächen für Versorgungsanlagen (Umspannwerk)".

#### Hinweis:

Die Entscheidung nach § 36 BauGB betrifft ausschließlich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB. Dafür ist die Kenntnis privater Verhältnisse sowie personenbezogener Daten grundsätzlich nicht erforderlich. Sofern es – ausnahmsweise – erforderlich ist, den Namen des Bauherrn oder gar seine persönlichen Belange im Gemeinderat oder Ausschuss zur Sprache zu bringen, also schutzwürdige Belange des Bauherrn entgegenstehen, muss die Öffentlichkeit mit entsprechender Begründung ausgeschlossen werden.

#### Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zum vorliegenden Bauantrag zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach §36 BauGB zu einem Bauvorhaben im Innenbereich

Bauvorhaben: Auslagerung einer "Rund-um-die-Uhr" Verladehalle und einer Produktionsfläche

Gemarkung Meisenheim, Flur 21 Nr. 475/15, 475/88

Über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 – 35 BauGB wird im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Die Gemeinde darf ihr Einvernehmen zu Bauvorhaben nur aus den sich aus §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagen (§ 36 Abs. 2 S.1 BauGB).

Der Stadt liegt eine Bauvoranfrage zur "Auslagerung einer "Rund-um-die-Uhr" Verladehalle und einer Produktionsfläche" für das Grundstück Flur 21, Parz. 475/15, 475/88 vor. Das Vorhaben liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Nahversorgungsstandort Briel", ausgefertigt am 29.03.2019 und bekannt gemacht am 04.04.2019. Die bauliche Nutzung der Grundstücke ist als GE (Gewerbegebiet) ausgewiesen.

#### Hinweis:

Die Entscheidung nach § 36 BauGB betrifft ausschließlich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB. Dafür ist die Kenntnis privater Verhältnisse sowie personenbezogener Daten grundsätzlich nicht erforderlich. Sofern es – ausnahmsweise – erforderlich ist, den Namen des Bauherrn oder gar seine persönlichen Belange im Gemeinderat oder Ausschuss zur Sprache zu bringen, also schutzwürdige Belange des Bauherrn entgegenstehen, muss die Öffentlichkeit mit entsprechender Begründung ausgeschlossen werden.

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zu dem vorliegenden Bauantrag zu erteilen.

**Abstimmungsergebnis:** 18 Ja-Stimmen

Nein-Stimmen2 Enthaltungen

Frau Bittmann nimmt an der Beratung und Beschlussfassung nach § 22 GemO nicht teil.

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach §36 BauGB zu einem Befreiungsantrag nach § 31 Abs. 2 BauGB;

Bauvorhaben: Errichtung zweier Wohnhäuser; An der Mälzerei, Flur 6, Nr. 125/67, 125/68

Über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 – 35 BauGB wird im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Die Gemeinde darf ihr Einvernehmen zu Bauvorhaben nur aus den sich aus §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagen (§ 36 Abs. 2 S. 1 BauGB).

Es liegt ein Antrag auf Baugenehmigung zur "Errichtung zweier Wohnhäuser", An der Mälzerei, Fl. 6 Nr. 125/67, 125/68, vor. Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Am Hohrech, Am Hohrecher Weg, Auf Kipp".

Der Bauherr beantragt, einer Überschreitung der maximalen Traufhöhe um einen Meter zuzustimmen. Dies stellt eine Abweichung von den Festsetzungen des vorgenannten Bebauungsplanes dar. Deshalb bedarf es gem. § 36 Abs. 1 i. V. m. § 31 Abs. 2 BauGB der Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde.

Eine detaillierte Begründung dieser Abweichung ist dem beigefügten Abweichungsantrag des Bauherrn zu entnehmen.

#### Hinweis:

Die Entscheidung nach § 36 BauGB betrifft ausschließlich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB. Dafür ist die Kenntnis privater Verhältnisse sowie personenbezogener Daten grundsätzlich nicht erforderlich. Sofern es – ausnahmsweise – erforderlich ist, den Namen des Bauherrn oder gar seine persönlichen Belange im Gemeinderat oder Ausschuss zur Sprache zu bringen, also schutzwürdige Belange des Bauherrn entgegenstehen, muss die Öffentlichkeit mit entsprechender Begründung ausgeschlossen werden.

#### Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zu den geplanten Abweichungen vom Bebauungsplan (Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB), zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

# Satzung der Stadt Meisenheim über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Die Gemeinde kann in Gebieten, in denen sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Satzung Flächen bezeichnen, an denen ihr ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zusteht, außerhalb des Geltungsbereich eines Bebauungsplans.

Die Stadt beabsichtigt innerhalb der Ortslage mittel- bis langfristig Gewerbe- und Sondergebietsflächen zu entwickeln.

Um eine Bauentwicklung im Innenbereich zu realisieren, soll die Möglichkeit geschaffen werden, im Falle eines Verkaufs auch für die bebauten Grundstücke über den Beschluss einer Vorkaufsrechtssatzung nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, ein besonderes Vorkaufsrecht an bebauten und unbebauten Flächen zu begründen.

Ziel ist, die Grundstücke insbesondere zur Grundstücksarrondierung zu Wohnbau- und Gewerbezwecken und zur Sicherung einer geordneten öffentlichen Erschließung anzukaufen und so der Allgemeinheit wieder zur Verfügung zu stellen.

Es handelt sich hierbei um Flächen des Geltungsbereiches gemäß § 2 der Vorkaufsrechtssatzung für das Gebiet "Heimbacher Weg" (Im obern Briel). Die Vorkaufsrechtssatzung als auch der Geltungsbereich sind beigefügt.

# **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, den Erlass der Vorkaufsrechtssatzung für das Gebiet "Heimbacher Weg" (Im obern Briel).

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

17 Ja-Stimmen2 Nein-Stimmen1 Enthaltungen

Herr Rech nimmt an der Beratung und Beschlussfassung nach § 22 GemO nicht teil.

Beratung und Beschluss zur Teilnahme am Förderprogramm "Klimaangepasstes Waldmanagement"

Am 12.11.2022 wurde das Förderprogramm des Bundes gestartet. Dieses Förderprogramm ist von großer Bedeutung, da ein Einstieg in die Honorierung der Ökosystemleistung des Waldes erfolgt.

Je nach Standort- und Strukturfläche kann eine Regelförderung von bis zu 100 Euro pro Hektar und Jahr bewilligt werden.

Ziel ist es, die Wälder mit ihrem wertvollen Kohlenstoffspeicher zu erhalten, nachhaltig und naturnah zu bewirtschaften und an die Folgen des Klimawandels stärker anzupassen. Dabei ist für die Resilienz der Wälder und ihrer Klimaschutzleistung als Grundvoraussetzung auch ihre Biodiversität zu erhöhen. Ebenso dazu gehören auch die Planung und die Vorbereitung des klimaangepassten Waldmanagements.

Voraussetzung ist, dass alle waldbesitzenden Gemeinden bereit sind, ihre Waldbewirtschaftung an den Förderkriterien auszurichten (siehe Anlage).

Mit der Inanspruchnahme des Förderprogramms verpflichtet sich die Gemeinde bestimmte Vorgaben bei der Waldbewirtschaftung einzuhalten und dies über einen Zeitraum von 10 oder 20 Jahren. Demgemäß sind in der Zukunft der Entscheidungsrahmen und die Gestaltungsspielräume bei der jährlichen Wirtschaftsplanung für den Gemeindewald gemäß § 29 LWaldG eingeschränkt.

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat Meisenheim beschließt an dem Förderprogramm "Klimaangepasstes Waldmanagement" teilzunehmen. Die dazugehörende Antragstellung erfolgt durch die Verbandsgemeindeverwaltung Nahe Glan.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

# Tagesordnungspunkt 14 Mitteilungen und Anfragen

- Herr Dick bittet um Überprüfung ob ein Schaden bezüglich der Nichtteilnahme an der "Bündelausschreibung Gas" entstanden ist. Herr Eugen Krax teilt mit, dass kein Schaden entstanden ist und sich auch kein Unternehmen beworben hatte.
- Der Vorsitzende gibt bekannt, dass das geplante "Altenheim Conrady" im Heimbacher Weg nicht gebaut werden kann, da es Einwände seitens eines Anliegers auf der gegenüberliegenden Seite (Industriegebiet) gegeben hat. Somit ist das Bauvorhaben hinfällig.
- Der Vorsitzende gibt bekannt, dass das Altenzentrum "Haus am Bendstich" der Kreisverwaltung Bad Kreuznach überlassen werden soll. Diese planen dort eine Flüchtlingsunterkunft.

öffentlichen Teil der Sitzung um 20:30 Uhr.	Da keine weiteren Anfragen und Mitteilungen vorliegen,	schließt der Vorsitzende den
	öffentlichen Teil der Sitzung um 20:30 Uhr.	

Der Vorsitzende: Schriftführerin:

Gerhard Heil Claudia McDuffie